

**Satzung
der Gemeinde Büchlberg
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen,
sowie für damit in Zusammenhang stehenden
Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)
vom 09.12.2021**

Auf Grund von Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1989 (GVBl. S. 361) und Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes (BayRS 2013-1-1-F) erlässt die Gemeinde Büchlberg folgende Satzung:

**ERSTER TEIL
Allgemeine Vorschriften**

§ 1 Gebührentatbestand und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen Gebühren für:
1. den Friedhof Büchlberg sowie dem dazugehörigen Leichenhaus
 2. den Urnennaturfriedhof „am Weinberg“
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
- a) eine Grabgebühr für den Friedhof Büchlberg (§ 4)
 - b) eine Leichenhausgebühr für den Friedhof Büchlberg (§ 5 Abs. 3)
 - c) Bestattungsgebühren für den Friedhof Büchlberg (§ 5 Abs. 1 und 2)
 - d) Nutzungsgebühren für den Urnennaturfriedhof „Am Weinberg“ (§ 6)
 - e) Beisetzungsgebühren für den Urnennaturfriedhof „Am Weinberg“ (§ 7)
 - f) Sonstige Gebühren (§ 8)

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,

- c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung,
- d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.

(2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

ZWEITER TEIL

Einzelne Gebühren

§ 4 Grabgebühr Friedhof Büchlberg

(1) Die Grabgebühr im Friedhof Büchlberg beträgt pro Grabstätte und Jahr für

- a) eine Einzelgrabstätte 40,00 €,
- b) eine Familiengrabstätte 80,00 €,
- c) eine Urnengrabstätte einfach 30,00 €,
- d) eine Urnengrabstätte zweifach 60,00 €,
- e) eine Urnengruft öffentlich 30,00 €,
- f) eine Urnengruft anonym 30,00 €.

(2) Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht an einer Grabstätte wird bei erstmaliger Nutzung für 20 Jahre im Voraus erhoben. Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts kann wahlweise für 5, 10 oder 20 Jahre erfolgen.

(3) Für Grabstätten in besonders gestalteten Friedhofflächen (in Feld 14 und Feld 18) erhöht sich die Grabgebühr um 5 %.

(4) Erstreckt sich eine Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts i.S. des Absatzes 2 hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

(5) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit an für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabgebühr zurückerstattet.

§ 5 Bestattungsgebühren Friedhof Büchlberg

(1) Die Gebühren für die Grabherstellung im Friedhof Büchlberg betragen

- a) bei Erdbestattungen von Urnen, Totgeburten
und Kindern bis zum vollendeten 2. Lebensjahr 300,00 €.
- b) bei Erdbestattungen von Erwachsenen und Kinder über 2 Jahren
 - für die Normallage 500,00 €,
 - für die Tiefenlage 600,00 €.

Mit diesen Gebühren sind folgende Leistungen abgegolten:

- das Öffnen und Schließen des Grabes, Erdabfuhr
 - die Erstanlage des Grabhügels bzw. -beetes (ohne Bepflanzung)
 - Überführung und Beerdigungsdienst
- c) bei Urnenbestattungen in Urnengräbern und Urnengruften 350,00 €.

- (2) Wird die Leiche einer Person, die bei ihrem Ableben weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Gemeindebereich Büchlberg hatte, nach Büchlberg zur Bestattung übergeführt, so erhöht sich die Bestattungsgebühr nach Abs. 1 a) und 1 b) um 25 v.H.
- (3) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 200,00 €
 und mit dieser Gebühr sind folgende Leistungen abgegolten:
- die Benutzung des Leichenhauses
 - die Beleuchtung bei der Aufbahrung
 - die Reinigung des Leichenhauses.

Eine anonyme Urnenbeisetzung ohne Trauerfeier und Öffentlichkeit, bei der die Urne lediglich vom Bestattungsinstitut in den Urnenpavillon überführt wird, stellt keine Leichenhausbenutzung im Sinne der Satzung dar. Eine Gebühr fällt nicht an. Dies gilt ebenso für die Überführung einer Totgeburt (über 500 g) in ein sog. „Sternchengrab“

- (4) Andere als die in den Absätzen 1 und 3 angegebenen Leistungen sind in den Gebühren nicht enthalten, insbesondere nicht die Kosten für kirchliche Verrichtungen, für die Leichenschau, für die Einsargung, für den eventuellen Leichenpass, die Sterbeurkunden, für amtsärztliche Zeugnisse und den Transport der Leiche vom Sterbeplatz zum Friedhof. Ferner übernimmt die Gemeinde nicht die Kosten für die Versorgung der Leiche, für die Beschaffung von Wäsche und Kleidung sowie von Sarg und Sargwäsche, die Ausschmückung des Leichenhauses, sowie die Leichenträger und die Gestaltung der Trauerfeier.

§ 6 Nutzungsgebühren für den Urnennaturfriedhof „Am Weinberg“, Büchlberg

- (1) Die Gebühr für die Inanspruchnahme beträgt
- a) anonymes Urnengrab 180,00 €
 (auf Blumenwiese oder am Weinberg-
 Keine Reservierung möglich – werden der Reihe nach vergeben)
 - b) Urnengrab für 10 Jahre 310,00 €
 (auf Blumenwiese oder am Weinberg oder Gemeinschaftsfeld –
 Schild oder Bodenplatte wird gesondert berechnet)
 - c) Urnengrab am Gemeinschaftsgranitfindling
 oder Baum für 10 Jahre (pro Urne) 500,00 €
 (bereits vorhanden, Namensschild oder Bodenplatte wird gesondert berechnet)
 - d) Urnengrab am Granitfindling
 oder Baum für 10 Jahre (bis 5 Urnen) 650,00 €
 (Namensschilder und Bodenplatten, Granitfindlings- oder Baum-Miete werden
 gesondert berechnet)
 - e) Urnengrab am einseitigen Granitfindling
 für 10 Jahre (bis 2 Urnen) 520,00 €
 (Namensschilder und Bodenplatten sowie einseitige Granitfindlingsmiete werden
 gesondert berechnet)

- (2) Das Nutzungsrecht an einer oder an mehreren Urnenstätten beträgt 10 Jahre. Wird das Nutzungsrecht verlängert, so wird eine weitere Gebühr nach Absatz 1 erhoben.
- (3) Ein Anspruch auf Grabverlängerung besteht nicht. Der Betreiber kann hierzu Entscheidungen im Einzelfall treffen.
- (4) Reicht eine Ruhefrist im Einzelfall über die Dauer des vorhandenen Nutzungsrechts an einer Grabstätte hinaus, so wird die Grabgebühr anteilig nach Jahren für die Zeit vom Ende des Nutzungsrechts bis zum Ende der Ruhefrist erhoben. Ein angefangenes Jahr gilt dabei als ganzes Jahr.
- (5) Die Gebühr für ein Nutzungsrecht wird nicht erstattet, wenn der Berechtigte vorzeitig auf das Nutzungsrecht verzichtet.
- (6) Granitfindling oder Baum sind nur angemietet und gehen nach Auflösung der Urnengrabstätte(n) in den Besitz des Erbauers der Anlage über.

§ 7 Beisetzungsgebühren für den Urnennaturfriedhof „Am Weinberg“, Büchlberg

Urnengrab öffnen und schließen, Urnenträger, Abtransport des überschüssigen Erdreichs

-Urnenbeisetzung ohne Teilnahme der Angehörigen	200,00 €
-Urnenbeisetzung mit Teilnahme der Angehörigen	280,00 €
-Benutzung des Aussegnungspavillons bei Trauerfeier	145,00 €

§ 8 Sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühr für die Bestattung einzelner Leichenteile, Gebeine oder einer Leibesfrucht (Fehlgeburt) beträgt 290,00 €
- (2) Die Gebühr für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche innerhalb des Friedhofs beträgt
 - a) während der Ruhefrist 810,00 €
 - b) nach Ablauf der Ruhefrist 810,00 €
- (3) Die Gebühr für das Ausgraben und Umbetten einer Leiche zur Überführung in einen anderen Friedhof beträgt
 - c) während der Ruhefrist 450,00 €
 - d) nach Ablauf der Ruhefrist 450,00 €
- (4) Die Gebühr für das Tieferlegen einer Grabsohle beträgt je 40 cm 137,00 €
- (5) Die Gebühr für die Verlegung eines Bestattungstermins beträgt 10,00 €
- (6) Die Verwaltungsgebühr für Erwerb, Umschreiben oder Verlängerung eines Grabnutzungsrechts beträgt 12,00 €.
- (7) Die Gebühr, für die Zulassung, gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- ausführen zu dürfen, beträgt 15,00 €
- (8) Die Gebühr, für die Erteilung sonstiger Zulassungen und Erlaubnisse (Anpflanzungen, Aufstellen und Entfernen von Grabdenkmälern und Einfassungen Grabstättenauflösung etc.) beträgt 12,00 €
- (9) Die Gebühr für schriftliche Auskünfte des Friedhofsamtes beträgt 5,00 €
- (10) Verwaltungsgebühr 12,00 €
- (11) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

DRITTER TEIL **Schlussbestimmungen**

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Gebührensatzungen zur Satzung für den Friedhof Büchlberg vom 21.10.2013 sowie für den Urnennaturfriedhof „am Weinberg“ vom 17.04.2008, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 15.06.2010 (Amts- u. Mitteilungsblatt Nr. 06/2010) außer Kraft.

Büchlberg, 09.12.2021



Josef Hasenöhl
1. Bürgermeister